

Honorarordnung für die Volkshochschule Köln

Präambel

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vomaufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) folgende Honorarordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Honorare für die an der Volkshochschule Köln freiberuflich tätigen Dozentinnen und Dozenten zur Durchführung von Lehrveranstaltungen werden von der jeweils zuständigen Fachbereichsleitung nach Maßgabe dieser Honorarordnung im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzt.

Das Honorar wird im Dozentenvertrag schriftlich vereinbart.

Das Honorar wird den Dozentinnen/Dozenten in der Regel nach Veranstaltungsende überwiesen.

Honoriert werden nur schriftlich vereinbarte und –nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises- tatsächlich durchgeführte Leistungen.

2. Honorarsätze

Grundlage für die Berechnung des Honorars ist die Unterrichtsstunde (45 Minuten). Abweichende Berechnungen sind ausdrücklich erwähnt.

2.1 Für Lehrveranstaltungen können folgende Honorarsätze vereinbart werden:

2.1.1 Kategorien I bis III und Auftragsschulungen

Kategorie I:

Für standardisierte Veranstaltungen im Regelkursprogramm mit sich wiederholenden Kursinhalten

(a) mit geringem Vor- bzw. Nachbereitungsaufwand 17 € pro Unterrichtsstunde

(b) mit höherem Vor- bzw. Nachbereitungsaufwand 18 € pro Unterrichtsstunde

Kategorie II:

Für Veranstaltungen, deren Durchführung besondere Fachkenntnisse erfordert oder die höhere Anforderungen an die Vermittlungsmethodik stellen

- (a) mit geringem Vor- bzw. Nachbereitungsaufwand 19 € pro Unterrichtsstunde
- (b) mit höherem Vor- bzw. Nachbereitungsaufwand 20 € pro Unterrichtsstunde

Kategorie III

Für Veranstaltungen, deren Durchführung eine besondere Qualifikation erfordert, die über die allgemeinen Kompetenzanforderungen des Fachbereichs deutlich hinausgeht, 21 € pro Unterrichtsstunde.

Wenn diese Veranstaltungen mit einem besonders hohen Vor- bzw. Nachbereitungsaufwand verbunden sind (z.B. umfangreiche Erstellung von Materialien, Klausuren, Korrekturen), für den kein gesondertes Honorar nach Ziffer 2.3.2 gezahlt wird, 23 € pro Unterrichtsstunde.

Auftragsschulungen:

Bei Erstellung eines individuellen, speziell auf die Wünsche eines Auftraggebers zugeschnittenen Weiterbildungsangebotes für eine Firma, Behörde oder Privatperson (Auftragsschulung), bei dem besondere Anforderungen an die Konzeptentwicklung, Unterrichtsgestaltung o.ä. erforderlich sind, kann abweichend von den Kategorien I bis III ein Honorar bis maximal 35 € pro Unterrichtsstunde vereinbart werden.

2.1.2 Zu- und Abschläge

Bei Dozentinnen und Dozenten mit **geringer Unterrichtserfahrung** in der Erwachsenenbildung beträgt das Honorar für den Zeitraum von zwei Semestern jeweils einen Euro weniger pro Unterrichtsstunde.

Bei Veranstaltungen, mit hohem Innovationsgrad bezogen auf Inhalte, Methodik oder Didaktik, der zu deutlichem **Mehraufwand** führt, kann für bis zu zwei Semestern ein Honorarzuschlag von bis zu zwei Euro vereinbart werden.

2.1.3 Ausnahmen

Mit Zustimmung der Abteilungsleitung kann in **besonders begründeten Einzelfällen** ein abweichendes Honorar vereinbart werden.

2.2 Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen

Für Vortrags- oder Diskussionsveranstaltungen der Volkshochschule kann je nach Aufwand bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ein Gesamthonorar von bis zu 300 € vereinbart werden. Mit Zustimmung der Amtsleitung kann im Einzelfall ein Honorar von über 300 € vereinbart werden.

2.3 Sonstige Leistungen

2.3.1 Beratung

Für Beratungen werden folgende Honorare vereinbart:

Auf das VHS-Angebot bezogene Beratung/Erstberatung:

- Erstberatung 15 € pro Zeitstunde
- Kursbezogene bildungsbiographische Beratung 20€ pro Zeitstunde

Allgemeine Bildungsberatung:

- Beratung zu Bildungsscheck und Bildungsprämie: 25€ pro Zeitstunde
- Bildungsbiographische Intensivberatung im Rahmen einer persönlichen Entwicklungsanalyse: 35€ pro Zeitstunde

2.3.2 Prüfungen, Korrekturen und unterrichtsbezogene Konzepte

Für die Abnahme von mündlichen Prüfungen, Korrekturen von Prüfungsarbeiten sowie die Erstellung von Unterrichtsmaterial bzw. unterrichtsbezogenen Konzepten im Auftrag der Volkshochschule werden je nach Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad gesonderte Honorare im Einzelfall festgelegt. Grundlage hierfür sind die Empfehlungen der Prüfungsanbieter im Bereich Sprachen und berufliche Bildung.. Die Festlegung wird durch die Abteilungsleitung genehmigt.

2.4 Handlungsanweisung

Im Rahmen einer verwaltungsinternen Handlungsanweisung werden weitere Einzelheiten (z.B. bezogen auf die Zuordnungen zu den Kategorien unter Ziff. 2.1.1) festgelegt.

3. Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt mit Wirkung für die Honorarverträge des 2. Semesters 2013 in Kraft. Die Honorarordnung vom 22.11.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.